

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Freizeit-Werkstatt Tann-Dürnten», besteht mit Sitz in Tann-Dürnten ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist der Aufbau und Betrieb einer Freizeit-Werkstatt in Tann-Dürnten. Diese soll für Jung und Alt handwerkliche Aktivitäten ermöglichen, den kulturellen Austausch fördern und ein Treffpunkt sein um soziale Kontakte zu pflegen. Im Speziellen sollen Maschinen und Werkzeuge im Textil-, Holz-, Metall- und 3D-Bereich bereit gestellt und unterhalten werden. Die Anlage soll Vereinsmitgliedern wie auch der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Bei Neueintritt wird der Mitgliederbeitrag pro rata (quartalsweise) erhoben.

### 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Minderjährige ab 12 Jahren können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Nachweis einer Haftpflichtversicherung Mitglied werden. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich in der Nutzungsvereinbarung (schriftlich) allfällige Schäden, die die Kinder grobfahrlässig oder vorsätzlich begangen haben, zu übernehmen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind stimmberechtigt. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins, Verletzung der Statuten oder durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 8. Versicherung

Versicherung ist Sache der Mitglieder, Kursteilnehmer und Werkstattbenutzer.

## 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## 10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen, darf jedoch erst nach Verstreichen einer Woche und zwischenzeitlicher Ankündigung an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme eines eventuellen Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages, des Revisionsverfahrens und Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand

- erlässt Reglemente
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (auch Dritte) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- PR und Internetauftritt

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt maximal 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Ob eine Revision für das laufende Jahr stattfinden soll wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### 13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Sie werden von den Gründungsmitgliedern gezeichnet.

Dürnten, 1. Dezember 2018

Präsident	Matthias Schraner
Vizepräsident	Adrian Küenzi
Webmaster / PR	Adrian Küenzi
Aktuarin	Karin Egli
Kassierin	Karin Egli

M. Schraner  
A. Küenzi  
A. Küenzi  
K. Egli  
K. Egli